

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

## **Islamischer Friedhof Altach**

### **IFA**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Altach vom 29.03.2012 zuletzt geändert durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 20.12.2022 wird gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF sowie §16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF, folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1** Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für den Islamischen Friedhof Altach (in der Folge in „IFA“ abgekürzt). Der Rechtsträger des IFA ist die Gemeinde Altach.

#### **§ 2** Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren (inklusive Grabeinfassung) werden für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergräber	587,88 Euro
b) Einzelgräber	1.762,06 Euro
c) Familiengräber	2.849,52 Euro

(2) Die Kosten für Kopf- und Fußsteine sind von den Benützungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3** Verlängerungsgebühren

(1) Die Verlängerungsgebühren werden für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a. Kindergräber	316,08 Euro
b. Einzelgräber	946,83 Euro
c. Familiengräber	1.893,66 Euro

(2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 BestG. sind die Grabstättengebühren anteilmäßig zu berechnen.

(3) Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **§ 4** Gebühren im Zuge der Bestattung

(1) für jede Erdbestattung (Öffnen und Schließen der Grabstätte, inkl. Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen)

Gültig ab 01.01.2023

- im Einzel- und im Familiengrab	1.976,88 Euro
- im Kindergrab	539,45 Euro
(2) Aufbahrungsgebühren	
a. Aufbahrungsgebühr	140,48 Euro
b. Aufbahrungsgebühr für Kinder	46,35 Euro
(3) Samstagszuschlag	
a. Bestattungsgebührensuschlag im Einzel- und Familiengrab	702,37 Euro
b. Bestattungsgebührensuschlag im Kindergrab	234,60 Euro
(4) Überführungen	
a. Beistellung der Einrichtungen im Zuge einer Überführung	561,92 Euro
b. Samstag/ Sonntag - Zuschlag bei Überführungen	140,48 Euro

#### § 5 Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

#### § 6 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum ist eine Aufbahrungsgebühr zu entrichten, wie sie im § 4 festgelegt ist.

#### § 7 Verzicht auf Benützungsberechtigung

Bei Verzicht auf das Benützungsberechtigung vor Ablauf der Berechtigungszeit erfolgt eine anteilige Rückvergütung der entrichteten Benützungsberechtigung, ab dem Ablauf der Mindestruhezeit.

#### § 8 Stillegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stillegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

#### § 9 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle ihr entgegenstehenden Verordnungen ihre Gültigkeit.

  
Markus Giesinger  
Bürgermeister